



**KALKULATION DER
WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
FÜR DEN ZEITRAUM 2023 - 2024**

Stand: 10/2022

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2023 – 2024	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung des voraussichtlichen Mindesthandelsbilanzgewinns und der voraussichtlichen Mindestertragssteuern	22
	3. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	23
	Berechnungsgrundlagen.....	24
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	26

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Heidelberg hat uns im Februar 2022 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 - 2024 haben wir von der Verwaltung den Wirtschaftsplan 2022 mit der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Heidelberg für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 25. Oktober 2022

Tanja Zeltner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Heidelberg betreibt die Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) als eine öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Sondervermögens „Stadtbetriebe Heidelberg“. Sie besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich).

Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Wirtschaftsplans 2022 mit den Ansätzen für die Jahre 2023 und 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Heidelberg errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung grundsätzlich nach der Bruttomethode. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Auflösungssatz von 2,5 % (= Nutzungsdauer: 40 Jahre, analog Wasserversorgungsnetz) aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Hierbei wird unterstellt, dass die Maßnahmen jeweils zur Jahresmitte in Betrieb gehen (d.h. hälftige AfA im Jahr des Zugangs).

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Heidelberg wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital ist das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Eine angenommene Eigenkapitalverzinsung wird aber nicht noch zusätzlich in der Kalkulation eingestellt, da bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ berücksichtigt werden.

Allerdings muss bei der Ermittlung des Gebührensatzes unter Einbeziehung einer Fremdkapitalverzinsung geprüft werden, ob diese nicht höher ausfällt, als eine mögliche kalkulatorische Verzinsung nach § 14 KAG. Gebührenrechtlich gilt in diesem Fall, dass die durch eine Überfinanzierung verursachten Fremdzinsen nicht als Anlagekapitalzinsen berücksichtigt werden dürfen, da die überschüssigen Fremdmittel nicht mehr der Finanzierung des Anlagevermögens dienen. Obergrenze ist in diesem Fall also die angemessene kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung.

Da die in der Anlage 2 ermittelte kalkulatorische Verzinsung höher ausfällt, als die in der Kalkulation berücksichtigte tatsächliche Fremdkapitalverzinsung, ist gewährleistet, dass keine Zinsanteile einer Überfinanzierung enthalten sind.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Gemäß § 14 Abs. 2 WVS sind die Hausanschlüsse, soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der „Stadtbetriebe Heidelberg“ der Stadt Heidelberg eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation der Gebührenobergrenze zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht mitberücksichtigt, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Stadt unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Heidelberg „Stadtbetriebe Heidelberg“ am Zweckverband „Wasserversorgungsverband Neckargruppe“ sowie am Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTE GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2023 - 2024**

Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) netto	pro m³
Gebühreobergrenze mit geplanter Konzessionsabgabe, Mindesthandelsbilanzgewinn und Ertragssteuern	2,55 €
Konzessionsabgabe:	2.764.875,00 €
Ertragssteuern geschätzt:	434.263,50 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	1.024.259,00 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,50 €/m³

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2023 - 2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 €	Gesamt- ansatz 2024 €
Energie- und Wasserbezug		
Wasser-Bezug (Zweckverbände)	1.391.881	1.402.002
Strom-Bezug (Pumpstrom)	2.550.000	1.480.000
Gas-Bezug	6.000	6.000
Brenn- und Treibstoffe	15.000	15.000
Fremdleistungen		
Betriebsführungsentgelt technisch (Pauschale SWH-N)	9.407.709	9.362.005
Betriebsführung technisch - Sondermaßnahmen (SWH-N)	1.560.345	1.347.932
Demontage von Wasserhausanschlüssen	100.000	100.000
Kalkulationen	0	0
Fremdleistungen Rest	20.000	20.000
Sonstige Steuern	12.017	12.017
Wasserentnahmeentgelt	745.135	745.135
Dienst- und Fremdleistungen		
Betriebsführungsentgelt kaufmännisch	1.134.258	1.155.542
Kosten Amt 20	82.000	78.000
Eigenbetrieb Städt. Beteiligungen - ESB	8.000	8.000
Kosten Amt 61 (Wasserbeiträge)	100.000	100.000
Sonstige Kosten		
Mieten, Pachten, Beiträge	120.000	120.000
Rechts- und Beratungskosten	12.000	12.000
Versicherungen	2.024	2.024
Reise-, Fortbildungskosten	0	0
andere Gebühren	0	0
Betriebskostenabrechnung Kleingemünder Straße	0	0
Konzessionsabgabe laut Wirtschaftsplan	2.764.875	2.764.875
Summe Betriebsaufwendungen	20.031.244	18.730.532
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	4.738.784	4.942.583
- voraussichtliche Fremdkapitalzinsen	1.484.425	1.511.967
- Zinserträge	0	0
Summe kalkulatorische Kosten	6.223.209	6.454.550
voraussichtlicher Mindesthandelsbilanzgewinn		
· laut Anlage 2	1.011.886	1.036.632
voraussichtliche Mindestertragssteuern		
· laut Anlage 2	429.395	439.132
Summe Kosten	27.695.734	26.660.846

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2023 - 2024

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 €	Gesamt- ansatz 2024 €
Erlöse aus Grundgebühren inkl. Standrohre lt. WP	1.300.000	1.300.000
Erlöse Weiterverteiler	1.255.469	1.271.976
Sonstige betriebliche Erträge	234.560	235.260
Änderung von Hausanschlüssen	75.000	75.000
Kostenpauschale SBH Leitung	14.039	14.179
sonstige Erträge	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
Summe Betriebserträge	2.879.068	2.896.415
<u>Auflösung:</u>		
· laut Anlage 1	740.871	753.371
Summe Auflösungen	740.871	753.371
Summe Erlöse	3.619.939	3.649.786

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2023 - 2024

bei Fremdkapitalverzinsung und Konzessionsabgabe	2023	2024	Gesamt
Kosten	27.695.734 €	26.660.846 €	
./. Erlöse	-3.619.939 €	-3.649.786 €	
Gebührenfähige Kosten	24.075.795 €	23.011.060 €	47.086.855 €

Frishwassermengen	2023	2024	Gesamt
geschätzte Frishwassermengen laut Anlage 3	9.200.000 m ³	9.200.000 m ³	18.400.000 m³

Gebührenobergrenze bei Fremdkapitalverzinsung und Erzielung einer Konzessionsabgabe

gebührenfähige Kosten		47.086.855 €		
-----	=	-----	=	2,55 €/m³
Frishwassermengen		18.400.000 m ³		

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024
Wasserversorgung				
laut Berechnungsgrundlagen Ziff. 1	132.211.057			
abzüglich Anlagen im Bau	-2.949.187			
zuzüglich Beteiligungen	2.045.327			
Summe	131.307.197			
 Anlagen im Bau aus 2021 Rohrnetz		506.846		
Zugänge laut Investitionsplanung:				
Rohrnetz - Bahnstadt				
Einsteinstraße		100.000		
Max-Planck-Ring B1/B2		150.000		
Bahnrandstraße B3, M1-M2	A.i.B. bis 2023	100.000	100.000	
Eppelheimer Straße Czernyring bis Ende Kino	A.i.B. bis 2024		150.000	150.000
Eppelheimer Str. zw. Henkel-Teroson-Str. u. Moratapl.	A.i.B. bis 2025			200.000
Kopernikusstraße			150.000	
Baufelder B3-M1	A.i.B. bis 2024		50.000	100.000
Baufeld M2, Rest		100.000		
Baufeld E2				100.000
Rohrnetz - US-Konversion				
Margot-Becke-Ring (Mörgelgewann)		150.000		
HIP - Loop West, Rest		100.000		
HIP - F-Baufelder	A.i.B. bis 2024		200.000	300.000
Hospital	A.i.B. bis 2024	250.000	250.000	100.000
Patrick-Henry-Village	A.i.B. bis 2025	250.000	500.000	500.000
Rohrnetz - Übrige				
Rudolf-Stratz-Weg/Reinhard-Hoppe-Straße (Z)	A.i.B. bis 2023	200.000	150.000	
Steigerweg, Rest		100.000		
Zeppelinstraße (H), zw. Mühlinggasse und Berliner Str.	A.i.B. bis 2023	150.000	50.000	
Burgweg, zw. Ingramstr. und Zwingerstr.				50.000
Karl-Metz-Straße (Umbau rnv-Betriebshof)		100.000		
Rolloßweg (H), zw. Nr. 5 und Amselgasse			100.000	
Grabengasse (A)	A.i.B. bis 2024		100.000	100.000
Dossenheimer Landstraße (H)	A.i.B. bis 2024	75.000	100.000	250.000
Hirschgasse (Ne)	A.i.B. bis 2023	100.000	50.000	
Zwischensumme Rohrnetz		2.431.846	1.950.000	1.850.000

WASSERVERSORGUNG

DER STADT HEIDELBERG

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024
Zugänge laut Investitionsplanung:				
Zwischensumme Rohrnetz		2.431.846	1.950.000	1.850.000
Henkel-Teroson-Straße, zw. Kurpfalzring bis Nr. 56	A.i.B. bis 2024		250.000	250.000
Rathausstraße, zw. Amalienstr und Leimer Str.	A.i.B. bis 2024		50.000	50.000
Rohrbacher Str., zw. Adenauerpl. u. Franz-Knauff-Str.	A.i.B. bis 2024	200.000	150.000	50.000
Häusserstraße, zw. Schillerstr. Und Dantestr.	A.i.B. bis 2024		100.000	200.000
Kleingemünder Straße, zw. Nr. 19 und Nr. 51	A.i.B. bis 2024		50.000	50.000
sonstige Maßnahmen mit Dritten		100.000		250.000
Am Fürstenweiher, Rest		100.000		
Merianstraße, zw. Heugasse und Grabengasse		100.000		
Albert-Überle-Str., zw. Neuenh. Landstr. u. Nr. 32, mit G	A.i.B. bis 2023	150.000	150.000	
Offenburger Straße 1 - 31	A.i.B. bis 2024		100.000	50.000
Kohlhof, Bereich Herzheilstätte		50.000		
Pumpenleitung Eselsgrund Gaulskopf	A.i.B. bis 2023	100.000	100.000	
Freiburger Straße 6 - 68 (Wohnwege)	A.i.B. bis 2023	100.000	50.000	
In d. Unteren Rombach, zw. Wolfsbrunnenst. u. Jettaw.	A.i.B. bis 2023	50.000	150.000	
Klingenteichstraße (A), mit G	A.i.B. bis 2023	100.000	100.000	
Oberer Gaisbergweg, mit G	A.i.B. bis 2024		100.000	100.000
Tilsiter Straße, mit G	A.i.B. bis 2025			150.000
Königstuhl, Bereich Märchenparadies	A.i.B. bis 2025			150.000
Hölderlinweg, mit G				150.000
Erneuerungsprogramm Schieber und Hydranten		200.000	200.000	200.000
Summe Rohrnetz		3.681.846	3.500.000	3.500.000
Anlagen				
Anlagen im Bau aus 2021 Anlagen		2.244.746		
Hochbehälter Rote Suhl		400.000		
Wasserwerk Schlierbach	A.i.B. bis 2023	500.000	200.000	
Wasserwerk Schlierbach - Erweiterung Aufbereitung				300.000
Notstromanlagen		100.000	100.000	100.000
Wasserwerk Entensee	A.i.B. bis 2023	100.000	300.000	
Hochbehälter Boxberg	A.i.B. bis 2023	310.000	490.000	
Hochbehälter Zillmann				100.000
Hochbehälter Kirchberg	A.i.B. bis 2025		70.000	460.000
Hochbehälter Emmertsgrund	A.i.B. bis 2025			400.000
Wasserwerk Rauschen - Erweiterung Aufbereitung			300.000	
Pumpstation Rombach	A.i.B. bis 2025			100.000
sonstige Maßnahmen < 50 T€		100.000	50.000	50.000
Summe Anlagen		3.754.746	1.510.000	1.510.000
Anlagen im Bau aus 2021 Hausanschlüsse		197.595		
Hausanschlüsse		1.200.000	1.200.000	1.200.000
Zähler		300.000	260.000	210.000
Summe		9.134.187	6.470.000	6.420.000
Endstand AHK 31.12. in €	131.307.197	140.441.384	146.911.384	153.331.384
Endstand AHK 31.12. ohne A. i. B.	131.307.197	137.706.384	143.916.384	150.551.384
A. i. B. *			2.995.000	2.780.000
*2022 blau und braun markierte Maßnahmen				
*2023 braun und grün markierte Maßnahmen				
*2024 grün markierte Maßnahmen				

WASSERVERSORGUNG

DER STADT HEIDELBERG

Ertragszuschüsse	2 0 2 1	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuschüsse)	20.997.338			
Zugänge laut Investitionsplan: (Wasserversorgungbeiträge)		500.000	500.000	500.000
Summe		500.000	500.000	500.000
Endstand Ertragszuschüsse 31.12. in €	20.997.338	21.497.338	21.997.338	22.497.338

Kalkulatorische Kosten	2 0 2 1	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Abschreibung	AfA Satz			
Zugang AHK	2,50%	4.701.592	4.750.000	5.225.000
	3,33%	1.397.595	1.200.000	1.200.000
	16,66%	300.000	260.000	210.000
Zugang AfA		58.770	118.145	124.688
		23.270	43.250	39.960
		24.990	46.648	39.151
		107.030	208.043	203.799
Abschreibung in €	4.423.711	4.530.741	4.738.784	4.942.583

Auflösung	Auflösungssatz			
Zugang Ertragszuschüsse	2,50%	500.000	500.000	500.000
Zugang Auflösung		6.250	12.500	12.500
Auflösung in €		722.121	728.371	740.871

kalkulatorische Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B. inkl. Beteiligungen	131.307.197	137.706.384	143.916.384	150.551.384
aufgelaufene Abschreibung	46.766.543	51.297.284	56.036.068	60.978.651
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	84.540.654	86.409.100	87.880.316	89.572.733
Ursprungswert Ertragszuschüsse 31.12.	20.997.338	21.497.338	21.997.338	22.497.338
aufgelaufene Auflösung	7.544.180	8.272.551	9.013.422	9.766.793
Auflösungsrest Ertragszuschüsse	13.453.158	13.224.787	12.983.916	12.730.545
Zinsbasis		72.135.905	74.040.357	75.869.294
kalkulatorischer Zinssatz			2,27%	2,27%
kalkulatorische Verzinsung			1.680.716	1.722.233

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

WASSERVERSORGUNG

DER STADT HEIDELBERG

Mindesthandelsbilanzgewinn	2 0 2 1	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
laut Bilanz SBH 2021				
AHK Sachanlagevermögen Wasserversorgung ohne AiB	111.411.841	117.811.028	124.021.028	130.656.028
AFA	3.859.110	3.966.140	4.174.183	4.377.982
aufgelaufene Abschreibung	39.548.900	43.515.040	47.689.223	52.067.205
Restbuchwert Sachanlagevermögen Wasservers.	71.862.941	74.295.988	76.331.805	78.588.823
Ertragszuschüsse Wasserversorgung 31.12.	-7.549.879	-8.049.879	-8.549.879	-9.049.879
Auflösung	-95.175	-101.425	-113.925	-126.425
aufgelaufene Auflösung	-1.111.526	-1.212.951	-1.326.876	-1.453.301
Auflösungsrest Ertragszuschüsse	-6.438.353	-6.836.928	-7.223.003	-7.596.578
	65.424.588	67.459.060	69.108.802	70.992.245
Sachanlagevermögen zur Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns zu Beginn des Wirtschaftsjahres			67.459.060	69.108.802
daraus voraussichtlicher Mindesthandelsbilanzgewinn in €	1,5%		1.011.886	1.036.632

Mindestertragsteuern	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Mindestkörperschaftsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		1.011.886	1.036.632
Freibetrag gemäß § 24 KStG		-5.000	-5.000
		1.006.886	1.031.632
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2019 gültigen Fassung			
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%		
15,825/84,175 hiervon		189.296	193.948
= Fiktives Einkommen		1.196.182	1.225.580
davon Körperschaftsteuer	15,0%	179.427	183.837
davon Solidaritätszuschlag	5,5%	9.868	10.111
Mindestkörperschaftsteuer		189.295	193.948
Mindestgewerbesteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		1.011.886	1.036.632
Körperschaftsteuer		179.427	183.837
Solidaritätszuschlag		9.868	10.111
		1.201.181	1.230.580
Hinzurechnungen:			
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)		1.484.425	1.511.967
Konzessionsabgabe (ein Viertel)	25%	691.219	691.219
		2.175.644	2.203.186
Freibetrag		-100.000	-100.000
davon		25%	25%
		518.911	525.797
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000	-5.000
Gewerbeertrag abgerundet auf volle Hundert		1.715.000	1.751.300
Meßbetrag	3,5%	60.025	61.296
Hebesatz	400,0%	240.100	245.184
Mindestgewerbesteuer		240.100	245.184
Summe voraussichtliche Mindestertragsteuern in €		429.395	439.132

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Wasserabgabe gesamt	10.117.016 m³	10.612.045 m³	10.383.464 m³	8.701.755 m³
abzüglich darin enthaltene Mengen für:				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	-114.987 m³	-104.996 m³	-114.177 m³	
Weiterverteiler Eppelheim und Dossenheim	-1.515.110 m³	-1.572.862 m³	-1.512.068 m³	
unentgeltliche Wasserabgabe	-34.904 m³	-17.196 m³	-20.959 m³	
Wassermengen Tarifabnehmer	8.452.015 m³	8.916.991 m³	8.736.260 m³	8.701.755 m³
zuzüglich Mengen mit Preisnachlass:				
Mengen mit Kommunalrabatt (10 % Nachlass)	103.488 m³	94.496 m³	102.759 m³	100.248 m³
	8.555.503 m³	9.011.487 m³	8.839.019 m³	8.802.003 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2023	2024	Gesamt
künftige Frischwassermengen geschätzt ca.	9.200.000 m³	9.200.000 m³	18.400.000 m³
	9.200.000 m³	9.200.000 m³	18.400.000 m³

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

DER STADT HEIDELBERG

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €	Abschreibung jährlich in €	Rest- buchwert in €
· Konzessionen und Schutzrechte	2.113.731	69.955	1.529.615
· Grundstücke und Bauten	4.120.095	113.079	2.796.200
· Bezugs-, Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen	8.950.415	346.683	4.573.783
· Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	10.612.163	522.628	4.925.912
· Leitungsnetz mit Abnehmeranlagen	101.816.751	3.269.145	67.625.031
· Zähler und Messgeräte	1.622.819	98.103	1.029.377
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.896	4.118	15.409
· Anlagen im Bau	2.949.187	0	2.949.187
Wasserversorgung der Stadt	132.211.057	4.423.711	85.444.514
· Beteiligungen	2.045.327	0	2.045.327
Wasserversorgung gesamt	134.256.384	4.423.711	87.489.841

2) Ertragszuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Beiträge und Kostenerstattungen	20.997.338	722.121	13.453.158
Wasserversorgung gesamt	20.997.338	722.121	13.453.158

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2022 zu.
2. Die Stadt Heidelberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Heidelberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023 - 2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr **2,55 €/m³ Frischwasser**